

Das Recht der Tiere

Der ITV Grenzenlos setzt sich für die artgerechte Behandlung der Tiere durch den Menschen ein. Dazu sind angemessene rechtliche Grundlagen erforderlich. Soweit es in den Ländern, wo der ITV Grenzenlos tätig ist, keine Tierschutzgesetze gibt, wird ihre Schaffung eingefordert. Wo geltende Gesetze nicht eingehalten werden, oder ihre Missachtung ohne Konsequenzen bleibt, wird das öffentlich dokumentiert. Das gilt auch für Deutschland.

Europäischer Tierschutz

Rechte für Tiere werden auf nationaler, Landes- und EU-Ebene gesetzt. Dabei nimmt die EU-Ebene zunehmend eine Schlüsselposition ein, weil sie über Richtlinien und Verordnungen direkten Einfluss auf das Recht der Mitgliedstaaten hat.

Der EU-Reformvertrag, der am 1.12.2009 in Kraft trat, enthält eine Bestimmung zum Tierschutz, die völlig unzureichend ist und keinen wirksamen Schutz der Tiere vor menschlichen Misshandlungen bietet. Daher fordert der ITV Grenzenlos, dass der Art. 13 geändert und ohne Einschränkungen den Schutz der Tiere gewährleistet.

Der ITV Grenzenlos erwartet, dass die EU – Parlament und Europäische Kommission – mehr Rechte für alle Tiere, für frei lebende Tiere, für Heimtiere, für „Nutz“tiere und für Streunertiere schafft und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten durchsetzt.

Tierrechte im Bund und in den Ländern

Grundgesetz

Mit der Einführung von Art. 20a („Staatsziel Tierschutz“) in das *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland hat der Tierschutz im Jahr 2002 Verfassungsrang erhalten. Art. 20a lautet:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Damit ist eine wesentliche rechtliche und politische Grundlage geschaffen worden, den Tierschutz faktisch und auch gegen widerstrebende Interessen zu stärken.

Tierschutzgesetz des Bundes

Das *Tierschutzgesetz* des Bundes aus dem Jahr 1972, zuletzt geändert 2013, wird dem Schutz der Tiere nur ungenügend gerecht. Zwar darf in Deutschland kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden, wodurch z.B. Tötungen von Tieren in Tierheimen nach Ablauf bestimmter Fristen (14 oder 21 Tage), wie es noch in vielen europäischen oder außereuropäischen Ländern legal ist, ausgeschlossen werden. Aber die Liste der Ausnahmen im *Tierschutzgesetz* ist lang. Besonders betroffen sind „Versuchs“tiere durch die *Tierversuchsverordnung* und „Nutz“tiere durch die *Nutztierverordnung*. Der Deutsche Tierschutzbund hält das Gesetz darum auch nach seiner jüngsten Änderung im Jahr 2013 eher für ein *Tiernutzgesetz* als für ein *Tierschutzgesetz*. Die neuen Bestimmungen zur Wildtierhaltung im Zirkus sieht der Deutsche Tierschutzbund sogar als Rückschritt gegen über der alten Fassung und damit als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des Staatsziels Tierschutz an.

Erforderlich ist aus Sicht des ITV Grenzenlos eine *grundlegende Reform* des *Tierschutzgesetzes* mit:

klaren Verboten von Tierversuchen

einer ausnahmslosen Abschaffung der Massentierhaltung

einer Abschaffung des „Nutz“tierbegriffes mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen

Verboten von Pelztierzuchten,

Verboten von Wildtieren in Zirkussen und Großtieren in Zoos.

Bundesjagdgesetz und Länderjagdgesetze

Eine ähnliche Reform benötigen das *Bundesjagdgesetz* und die *Länderjagdgesetze*. Die Macht der Jäger ist ungebrochen. Die Versuche selbst kleinerer Beschränkungen wie aktuell in Nordrhein-Westfalen führen zu erbittertem Widerstand. Eine generelle Abschaffung der Jagd, wie vielfach von Tierschützern gefordert, ist dringend notwendig, liegt aber noch in weiter Ferne.

„Schützenhilfe“ erhielten die Jagdgegner im Juni 2012 durch ein *Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte*. Der Gerichtshof entschied, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft gegen die Menschenrechte verstößt, sofern der Grundeigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Es ist nicht mit dem in der Menschenrechtskonvention garantierten Schutz des Eigentums zu vereinbaren, wenn Grundstückseigentümer zwangsweise Mitglied in einer Jagdgenossenschaft sind und damit die Jagd auf ihrem Grund und Boden gegen ihren Willen dulden müssen. Das Bundesjagdgesetz hat das Urteil im Mai 2013 durch Einführung von § 6a - Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen – zwar umgesetzt. Wer aber das Recht in Anspruch nehmen will, sein Privatland jagdfrei zu machen, muss zunächst einen Antrag stellen und sich dann vor einer sogen. „Ethikkommission“ verantworten. Das erinnert sehr an die Inquisition der Kreiswehersatzämter in den 1970er und 80er Jahren, als es darum ging, die Gewissensnöte von Wehrdienstverweigerern zu erforschen.

Verbandsklagerecht

Eine wichtige Stärkung des Tierschutzes sind *Klagerechte für anerkannte Tierschutzverbände (Tierschutzverbandsklagerecht)*. Durch Verbandsklagerechte gewinnt das „Staatsziel Tierschutz“ des Grundgesetzes weitere praktische Bedeutung. Sie setzen ein Gegengewicht gegen Klagerechte über die Tiernutzer wie z.B. Massentierhalter oder Tierversuchseinrichtungen seit jeher verfügen.

Seitdem das Staatsziel Tierschutz 2002 im Grundgesetz verankert wurde, kämpft insbesondere der *Bundesverband der Tierversuchgegner e.V. – Menschen für Tierrechte* für die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage. Nach der Einführung in Bremen (2007), sowie 2013 in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz (2014), beraten derzeit die Landtage von Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt über eine Einführung. Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Niedersachsen haben die Einführung des Klagerechtes in ihren Koalitionsverträgen festgeschrieben.

Mittlerweile wurden in zehn Bundesländern Anträge auf Einführung des Klagerechts beraten.

Der Bundesjustizminister hat im April 2014 zugesagt, sich für die Tierschutzverbandsklage auch auf Bundesebene einzusetzen.

Hundegesetze der Länder

Rechtliche Regelungen zur Haltung von Hunden bestehen in allen Bundesländern. Umstritten sind dabei vor allem gesetzliche Einschränkungen, die sich allein aus der Rassezugehörigkeit von Hunden ergeben (sogen. Listenhunde).

Einen neuen Weg geht Niedersachsen mit dem „Gesetz über das Halten von Hunden“ vom 1. Juli 2011. Dieses Gesetz setzt nicht bei bestimmten Rassen an, sondern nimmt stärker den Hundehalter/die Hundehalterin in die Pflicht. Kernpunkte des Gesetzes sind

die Pflicht zu einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde

die Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes (Chips)

die Anmeldung des Hundes in einem zentralen Melderegister des Landes

der Nachweis der Sachkunde für alle Erst- oder Neuhundehalter/innen

Neben den Ländern haben zahlreiche Städte kommunale Regelungen zum Halten von Haushunden erlassen.

EU – Rechtssetzung zum Tierschutz

„Nutztier“haltung vs. Heim- und Streunertierschutz

Das EU-Tierschutzrecht ist durch ein krasses Missverhältnis gekennzeichnet: einer hochdifferenzierten Rechtsetzung zum landwirtschaftlichen „Nutztier“schutz steht eine bislang völlige Negierung der Belange von Heimtieren und auch von Streunertieren gegenüber.

Im Bereich der „Nutz“tiere gibt es neben der allgemeinen „EU-Nutztierhaltungsrichtlinie“ Richtlinien zur Legehennen-, Kälber-, Schweine- und Masthühnerhaltung (vgl.: *Maisack, Christoph; Was tut sich in Sachen „Nutztierschutz“ auf EU-Ebene?, in: Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2012, S. 5-12, ISBN 978-3-902559-45-6*). Daneben bestehen weitere Verordnungen wie die EU-Tiertransportverordnung oder die EU-Schlachtverordnung.

Richtlinien sind durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen, Verordnungen gelten direkt.

Allerdings trägt diese umfangreiche Rechtsetzung nicht unbedingt zum Schutz des Lebens der Tiere bei. Es gibt z.B. keine Anzeichen dafür, dass die EU-Kommission die grausamen Bedingungen der Massentierhaltung ändern oder sogar abschaffen will.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Wesentliche Grundlage der EU-Tierschutzrechtsetzung ist Artikel 13 des *Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (Art. 13 AEUV). Er besagt: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung...“.

Da das aber nur für die genannten Bereiche gilt, sieht die EU-Kommission bislang keine Veranlassung, sich um das Wohlergehen von Heim- und Straßentieren zu kümmern. So teilt die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union vom 32.11.2013 – C 343/21 – mit: „Das Wohlergehen streunender Tiere und der Umgang mit ihnen werden nicht durch EU-Recht geregelt, sondern verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagt zwar, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist, doch bietet er keine Rechtsgrundlage, um sich mit allen Belangen des Tierschutzes zu befassen“.

Diese Haltung ist aus Sicht des Tierschutzes angesichts des Massenmordes an Streunerhunden in Rumänien, aber auch weil Straßenhunde nicht allein ein rumänisches Problem, sondern ein Phänomen von europaweiter Bedeutung sind, nicht mehr hinnehmbar. EU – Kommission und Parlament – sind aufgefordert, endlich Rechtsgrundlagen zum Schutz von Streuner- und Heimtieren in Europa zu schaffen.

Ebenso ist die neue Kommission aufgefordert, das Leben frei lebender Tiere zu schützen (Stichwort: Vogelmord in Südeuropa) und die Greuelthaten an Tieren aus kulturellen und religiösen Motiven zu verurteilen und abzustellen.